

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp und Katalin Gennburg (LINKE)

vom 1. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2024)

zum Thema:

Görlitzer Park: Angebote und Kosten für den Zaun

und **Antwort** vom 15. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Die Linke) und
Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19587
vom 01. Juli 2024
über Görlitzer Park: Angebote und Kosten für den Zaun

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Grün Berlin GmbH um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Bezugnehmend auf Drs. 19 / 19 378: Wie lauteten in der Ausschreibung die Anforderungen an die Planung des Zauns um den Görlitzer Park und warum wurden daraufhin von Planungsbüros lediglich zwei Angebote für den Lückenschluss der Umfriedung eingereicht?

Antwort zu 1:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt, dass die Anforderungen und der Planungsumfang wie folgt beschrieben wurden:

- Überprüfung und ggf. spezifische Anpassung der jeweiligen Eingangssituationen für den nachfolgenden Einbau von Toranlagen.
- Einbau von dauerhaften barrierefreien Drehkreuzen (im geöffneten Zustand Ein- und Ausgang, bei verschlossenem Park nur Ausgang) an bis zu 8 Standorten jeweils im Modul mit

Zaunelementen und Drehflügeltoren in der Qualität des Bestandszauns inkl. Anarbeitung an die Bestandsmauern und -flächen.

- Einbau von dauerhaften barrierefreien Drehkreuzen (bei geöffnetem Park Ein- und Ausgang, bei verschlossenem Park nur Ausgang) an bis zu 2 Standorten jeweils im Modul mit hochwertigen Zaunelementen und Drehflügeltoren im Bereich der Görlitzer Brücke in der Qualität des Bestandszauns inkl. Anarbeitung an die Görlitzer Brücke.
- Einbau von Drehflügeltoren in der Qualität des Bestandszauns inkl. Zaunergänzung / Anarbeitung an die Bestandsmauern und -flächen an bis zu 9 Standorten
- Erhöhung der Transparenz der Bestandsmauer an der Görlitzer Straße durch Entnahme einzelner Mauersegmente und den Einbau von hochwertigen Zaunelementen wie an der Skalitzer / Wiener Straße.

Auf die Anzahl der Angebotseinreichungen hat die ausschreibende Stelle keinen Einfluss.

Frage 2:

Handelte es sich um eine EU-weite Ausschreibung?

Antwort zu 2:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Nein, eine EU-weite Ausschreibung ist ab 221.000 EUR netto geschätztem Auftragswert vergaberechtlich erforderlich.“

Frage 3:

Welches Kostenangebot machte das ausgewählte Planungsbüro und wie war das Angebot „Preis“ gewichtet?

Antwort zu 3:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Die Wertung erfolgte zu 50 % Qualität und 50 % Preis. Die Summe beträgt ca. 145.000 € netto unter Berücksichtigung der HOAI.“

Frage 4:

Ist nachverhandelt worden?

Antwort zu 4:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Nein.“

Frage 5:

Trifft es zu, dass zwei Planungsaufträge ausgelöst werden: einer für den ca. 220 m langen Lückenschluss, einer für die die Entwurfsplanung der gesamten Einfriedung?

Antwort zu 5:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Nein, dies ist nichtzutreffend.“

Frage 6:

Wann wird auf die Ausschreibung der Planungsleistung die Ausschreibung des Baus erfolgen?

Antwort zu 6:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Es ist derzeit geplant, die Vergabeunterlagen für den Bau im August 2024 zu veröffentlichen.“

Frage 7:

Ist hierfür eine EU-weite Ausschreibung vorgesehen?

Antwort zu 7:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Nein. Eine EU-weite Ausschreibung ist für Bauleistungen erst ab 5.538.000 EUR netto geschätztem Auftragswert vergaberechtlich erforderlich.“

Frage 8 und 9:

Inwieweit wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das in § 97 die Grundsätze der Vergabe öffentlicher Aufträge auflistet (im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vornehmlich zu berücksichtigende Aspekte: Qualität und der Innovation, sozial und umweltbezogen, Berücksichtigung mittelständischer Interessen) eingehalten?

Antwort zu 8 und 9:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Alle vergaberechtlichen Vorgaben wurden umgesetzt. Sämtliche Vergabeverfahren der Grün Berlin werden unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Grundsätze nach § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) geplant und durchgeführt. Der Auftrag wurde im Wettbewerb vergeben. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgte unter Einbeziehung der Qualität (50 %) in die Angebotsauswertung. Aufgrund des Auftragsumfangs war der Auftrag auch für mittelständische und kleine Unternehmen zugänglich.“

Frage 10:

Trifft es zu, dass ein weiterer Auftrag für die Ausleuchtung des Parks ausgeschrieben werden muss?

Frage 11:

Für wann ist die Ausschreibung geplant?

Frage 12:

Ist hierfür eine EU-weite Ausschreibung vorgesehen?

Antwort zu 10 bis 12:

Die erforderlichen Bauleistungen zum Neubau und zur Ertüchtigung von Beleuchtungsanlagen im Görlitzer Park wurden bereits ausgeschrieben, der Vergabeprozess ist abgeschlossen. Eine EU-weite Ausschreibung war nicht erforderlich.

Frage 13:

Treffen Medienberichte zu, wonach folgende Kosten für das Gesamtprojekt anfallen:

Zaun und Tore: 1.900.000 Euro, neue Beleuchtung: **900.000 Euro**, die laufenden Kosten einer nächtlichen Schließung jährlich 800.000 Euro, insgesamt also 2.800.000 Euro Erstellungskosten zuzüglich jährlich 800.000 Euro Personal? Wenn nein, bitte die korrekten Zahlen nennen!

Antwort zu 13:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Die Baukosten werden derzeit für den Lückenschluss der Einfriedung, das Einsetzen der verschließbaren Tore und den Ersatz von Bestandsmauerwerk durch Zaunelemente auf ca. 1,2 Mio. EUR geschätzt.“

Die Kosten für die Beleuchtung und die laufenden jährlichen Kosten sind zutreffend dargestellt. Für den Schließdienst fallen neben den genannten jährlichen Kosten keine zusätzlichen Kosten an.

Frage 14:

Welcher Puffer für Unvorhergesehenes ist einkalkuliert?

Antwort zu 14:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Für Unvorhergesehenes sind derzeit Mittel in Höhe von 140.000,00 € geplant.“

Frage 15:

Auf welcher Rechtsgrundlage handelt die Grün Berlin GmbH im Auftrag der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, die der Grün Berlin den Auftrag erteilt hat, „den Görlitzer Park mit einer stabilen Umfriedung auszustatten“ (Drs. 19 / 19 378)?

Antwort zu 15:

Die Grün Berlin GmbH wurde als inhousefähige landeseigene Gesellschaft im Rahmen und auf der Grundlage ihres Gesellschaftszwecks mit der vorbereitenden Koordinierung, Planung und Umsetzung des Projekts „Umbau Umfriedung Görlitzer Park“ beauftragt.

Frage 16:

Auf welcher Rechtsgrundlage lobt die Grün Berlin GmbH die Ausschreibungen aus?

Antwort zu 16:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Alle Ausschreibungen erfolgen gemäß Vergabevorschriften.“

Frage 17:

Ist der Aufsichtsrat der Grün Berlin GmbH in diesen Prozess eingebunden; falls ja, auf welcher Aufsichtsratssitzung; falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu 17:

Die Grün Berlin GmbH hat mitgeteilt:

„Der Aufsichtsrat der Grün Berlin wurde i. R. der Aufsichtsratssitzungen am 13.12.2023 und 13.03.2024 informiert.“

Frage 18:

Wann genau hat der Senat die Zuständigkeit für den Zaunbau um den Görlitzer Park durch welche Handlung an sich gezogen?

Antwort zu 18:

Nachdem der Bezirk mit Schreiben vom 7. März 2024 die Befolgung der Weisung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Buchst. b AZG (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) abgelehnt hatte, zog die Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die Zuständigkeit für den Zaunbau durch eine entsprechende Beauftragung der Grün Berlin GmbH an sich.

Frage 19:

Wann fand der Einigungsversuch nach § 13a AZG statt?

Antwort zu 19:

Der Verständigungsversuch gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 AZG erfolgte mit Schreiben der Staatssekretärin für Klimaschutz und Umwelt an die Bezirksbürgermeisterin vom 22. Januar 2024, welche hierauf mit Schreiben vom 30. Januar 2024 antwortete.

Frage 20:

Wann wurde die entsprechende Änderung des Grünanlagengesetzes im Senat beschlossen und wann ist mit dem Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zu rechnen?

Antwort zu 20:

Der Senat hat die Änderung am 13. Februar 2024 beschlossen, am 04. Juli 2024 wurde diese in der Sitzung des Abgeordnetenhauses angenommen. Eine Veröffentlichung erfolgte bislang nicht.

Frage 21:

Wann wurde gegen das Ansichziehen der Zuständigkeit seitens des Bezirk Friedrichshain-Kreuzbergs Klage eingereicht und wann ist mit der Entscheidung im einstweiligen Verfahren und im Hauptsacheverfahren seitens des Gerichts zu rechnen?

Antwort zu 21:

Sowohl die Klage als auch der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz datieren vom 6. Juni 2024. Der Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 10.07.2024 abgelehnt. Im Hauptsacheverfahren rechnet der Senat ebenfalls mit einer zügigen Entscheidung durch das Gericht.

Frage 22:

Wie bewertet der Senat die rechtliche Zulässigkeit des Ansichziehens der Zuständigkeit, noch bevor die Änderung des Grünanlagengesetzes durch das Parlament beschlossen wurde?

Antwort zu 22:

Der Senat hält die Ausübung des Eingriffsrechts für rechtmäßig.

Frage 23:

Worin liegt der dem Ansichziehen der Zuständigkeit nach § 13a AZG vorgelagerte Einigungsversuch konkret und im Detail? (bitte alle Schritte detailliert aufzählen, inklusive möglicher Gespräche zwischen Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg und dem Senat, möglicher Schreiben des Senats und des Bezirks mit den zeitlichen Daten und inhaltlicher Zusammenfassung)

Antwort zu 23:

Im vorgenannten Schreiben vom 22. Januar 2024 wurde dem Bezirk dargelegt, dass die Umfriedung und nächtliche Schließung der Parkanlage dringend erforderlich ist, weil dort insbesondere zur Nachtzeit erhebliche Straftaten verübt werden. Es wurde aufgezeigt, dass ein offener Handel mit Drogen nebst typischer Begleitkriminalität stattfindet, welche die Sicherheitslage und das Sicherheitsempfinden der örtlichen Bevölkerung erheblich beeinträchtigt und mittlerweile auch eine bezirksübergreifende Ausstrahlungswirkung gewonnen hat. Es wurde auf Körperverletzungs-, Eigentums- und Sexualdelikte verwiesen, die oftmals unter Einsatz von Waffen (Pistolen, Messer, Scheren, Glasflaschen, Reizgas, etc.) verübt werden. Zudem wurde der Bezirk darauf aufmerksam gemacht, dass die bisherigen Versuche zur Verbesserung der Lage keine hinreichende Wirkung gezeigt haben.

Im Antwortschreiben des Bezirks vom 30. Januar 2024 betrachtete die Bezirksbürgermeisterin dieses Kriminalitätsproblem jedoch allein als Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, für die sie nicht zuständig sei.

Frage 24:

Warum wurde der Auftrag der Konzeptentwicklung und des Zaunbaus an die Grün Berlin nicht sofort mit Kenntnis der bezirklichen Klage gestoppt, um den Ausgang des Gerichtsverfahrens, zumindest des Eilverfahrens abzuwarten?

Antwort zu 24:

Unabhängig davon, dass die Klage und der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz keine aufschiebende Wirkung entfalten, sieht die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt natürlich von dem geplanten Beginn der Bauarbeiten im Görlitzer Park zumindest bis zu einer Entscheidung in dem Eilverfahren ab.

Berlin, den 15.07.2024

In Vertretung
Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt